

RS UVS Niederösterreich 1999/02/08 Senat-MD-96-786

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.02.1999

Rechtssatz

Befindet sich die Filiale einer Lebensmittelkette lediglich am Rande eines räumlich bewilligten Ostermarktes und hat sie keine Markteinrichtungen wie Verkaufsstände und ähnliches aufgestellt, dann fällt die Tätigkeit in der Filiale nicht unter §17 ARG.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at